

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 13. Dezember 2006**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.01.2013

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.4-71/12

Zulassungsnummer:

Z-42.4-408

Geltungsdauer

vom: **30. Januar 2013**

bis: **30. Dezember 2016**

Antragsteller:

Trelleborg Pipe Seals Lelystad BV

Pascallaan 80

8218NJ LELYSTAD

NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

TPE-Dichtungen für Abwasserleitungen in den Nennweiten DN/OD 100 bis DN/OD 400

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.4-408 vom 13. Dezember 2006, verlängert durch Bescheid vom 29. Februar 2012.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.4-408

Seite 2 von 3 | 30. Januar 2013

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1. Die bisherigen Festlegungen des Abschnitts 1 werden hiermit durch die nachfolgenden ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Dichtungen aus dem Verbund eines thermoplastischen Elastomers (TPE) und eines Polypropylens (PP) mit kreisrundem Wirkungsquerschnitt. Die Dichtungen dürfen zum Abdichten der Muffenverbindungen von Abwasserrohren und Formstücke aus PVC-U nach DIN EN 1401-1¹ für erdverlegte Grund- und Anschlussleitungen verwendet werden.

Die Dichtungen mit der Bezeichnung "Din-Lock™ Forsheda 582" dürfen nachträglich in die Muffen eingelegt werden, die Dichtungen mit der Bezeichnung "Sewer-Lock™ Forsheda 605" werden während der Fertigung der Rohre bei der Muffenausbildung in der Muffe eingepasst.

Die Dichtungen mit der Bezeichnung "Din-Lock™ Forsheda 582" und "Sewer-Lock™ Forsheda 605" werden für den Nennweitenbereich von DN/OD 100 bis DN/OD 400 gefertigt.

Die mit diesen Dichtungen hergestellten erdverlegten Grund- und Anschlussleitungen dürfen im Regelfall nur als Freispiegelleitung (drucklos) und nur für die Ableitung von Abwasser bestimmt sein, dass in seiner Zusammensetzung den Festlegungen von DIN 1986-3² entspricht und das keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476³ festgelegt sind.

2. Die bisherigen Festlegungen des Abschnitts 2.1.1 werden hiermit durch die nachfolgenden ergänzt:

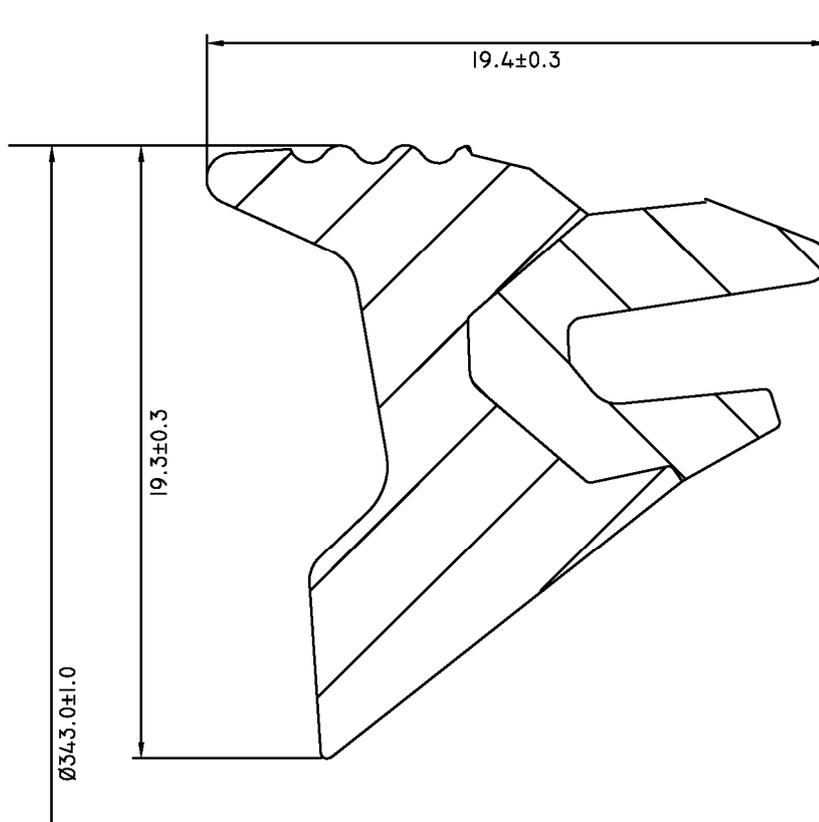
2.1.1 Abmessungen

Die Abmessungen der Dichtungen "Din-Lock™ Forsheda 582" der Nennweite DN/OD 315 und DN/OD 400 entsprechen den Angaben der Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

1	DIN EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:2009; Ausgabe:2009-07
2	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: 2004-11
3	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme; Deutsche Fassung EN 476:1997; Ausgabe: 1997-08

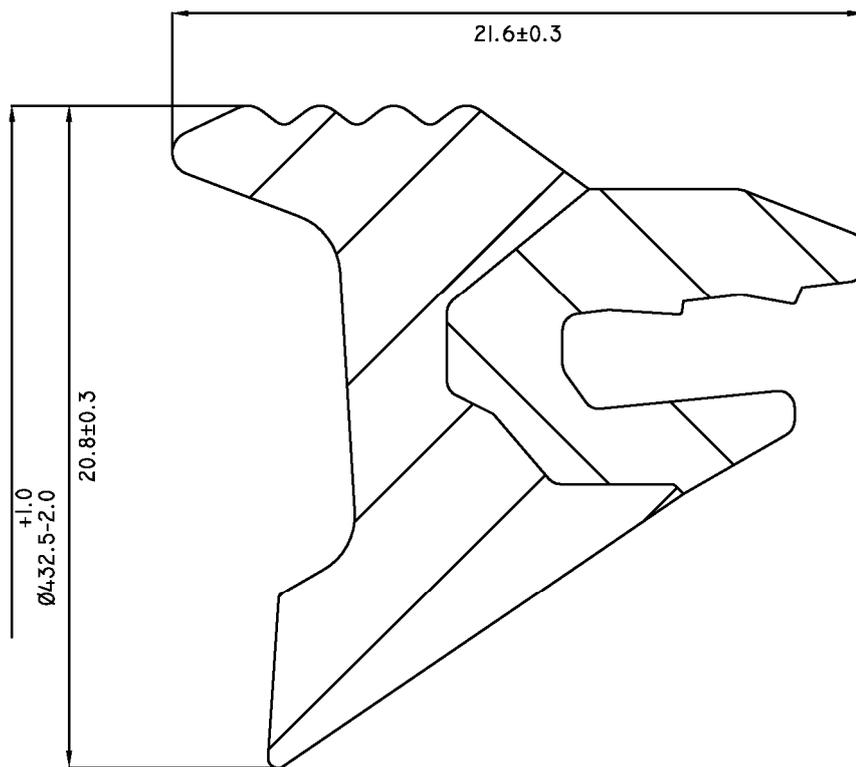


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-42.4-408

TPE-Dichtungen für Abwasserleitungen in den Nennweiten DN/OD 100 bis DN/OD 400

Din-Lock™ Forsheda 582
DN/OD 315

Anlage 1



TPE-Dichtungen für Abwasserleitungen in den Nennweiten DN/OD 100 bis DN/OD 400

Din-Lock™ Forsheda 582
DN/OD 400

Anlage 2